

## Bericht des belgischen Ausschusses für Außenpolitik und Außenhandel (Brüssel, 21. April 1948)

**Legende:** Am 21. April 1948 gibt der Ausschuss für Außenpolitik und Außenhandel der belgischen Abgeordnetenkammer seine Stellungnahme zur den wichtigsten Bestimmungen des Brüsseler Pakts zur Gründung der Westeuropäischen Union ab.

**Quelle:** Archives Nationales du Luxembourg, Luxembourg. Minsitère des Affaires étrangères. Relations internationales. Pacte de Bruxelles, AE 13177.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU  
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/bericht\\_des\\_belgischen\\_ausschusses\\_fur\\_au%C3%9Fenpolitik\\_und\\_au%C3%9Fenhandel\\_brussel\\_21\\_april\\_1948-de-9a621a15-9fc5-4f5b-8e8b-2c38d3fe149c.html](http://www.cvce.eu/obj/bericht_des_belgischen_ausschusses_fur_au%C3%9Fenpolitik_und_au%C3%9Fenhandel_brussel_21_april_1948-de-9a621a15-9fc5-4f5b-8e8b-2c38d3fe149c.html)



**Publication date:** 05/07/2016

## Gesetzentwurf zur Annahme des zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland am 17. März 1948 in Brüssel unterzeichneten Vertrags

Von August-Edmond DE SCHRYVER im Namen des Ausschusses für Außenpolitik und Außenhandel (1) erstellter Bericht

MEINE SEHR VEREHRTEN DAMEN UND HERREN,

Ihr Ausschuss hat die Unterzeichnung des Fünf-Mächte-Vertrags am 17. März 1948 in Brüssel begrüßt, weil er der Überzeugung ist, dass dieses Abkommen den belgischen Interessen nutzt und einer tatsächlichen Notwendigkeit entspricht.

Der Vertragstext wurde von Ihrem Ausschuss aufs Genaueste geprüft, um die Tragweite der jeweiligen Verpflichtungen ermessen und einschätzen zu können und um die Möglichkeiten dieses Vertrags zu untersuchen.

Der bereits vom Senat gebilligte Gesetzentwurf zur Annahme des Vertrags, der dessen vollumfängliche Umsetzung genehmigen soll, wurde von Ihrem Ausschuss mit elf Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

\*\*\*

Der Brüsseler Vertrag weist offensichtlich alle Eigenschaften eines regionalen Abkommens auf: Er wurde in vollkommener Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen konzipiert und ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang kann ihm keinerlei begründeter Vorwurf gemacht werden. Es handelt sich um einen echten Vertrag der Solidarität und des gegenseitigen Beistands.

In Folge der Ereignisse der vergangenen Jahre in Europa entbehrt die früher verfolgte Politik der Unabhängigkeit nunmehr jeglicher Grundlage. Nun muss die Organisation auf zwischenstaatlicher Ebene zur Förderung der Chancen auf Frieden beitragen. Nach den Verpflichtungen, die Belgien durch die Unterzeichnung der UN-Charta eingegangen ist, beinhaltet der Beitritt zum Brüsseler Vertrag neue Garantien.

Die Schaffung und die Entwicklung der Organisation von Frieden und Sicherheit schreiten nur langsam voran, und die Garantien, die sie Ländern wie Belgien bis jetzt geboten haben, scheinen bei weitem nicht auszureichen. Es ist daher verständlich, dass Belgien sich gemeinsam mit anderen Ländern durch eine zusätzliche Sicherheitsabsprache rein defensiven Charakters im Rahmen der Charta für die Erhöhung seiner eigenen Sicherheit einsetzt.

Ein Mitglied des Ausschusses vertritt die Meinung, dass der Vertrag dieser Hoffnung nicht gerecht wird und nicht zur Stärkung des Friedens beitragen wird.

\*\*\*

Über die gegenseitige Hilfestellung im Falle eines bewaffneten Übergriffs in Europa hinaus sehen die Vertragsparteien eine enge Zusammenarbeit im sozialen Bereich zur Verbesserung des Lebensstandards ihrer Völker vor. Außerdem verpflichten sich die Staaten, die geistigen und kulturellen Werte, die ihrer gemeinsamen westlichen Zivilisation zu Grunde liegen, zu wahren und zu fördern und ihren Völkern ein tieferes Verständnis dieser Werte nahe zu bringen.

Einer der wesentlichen Vertragsbestandteile ist sicherlich Artikel 1, in dem sich die fünf Unterzeichnerstaaten dazu verpflichten, ihre Wirtschaftspolitik eng aufeinander abzustimmen. Der Vertragstext ist so klar und gleichzeitig so formell, dass er schwer wiegende und unseres Erachtens

wohltuende Verpflichtungen beinhaltet. Wenn wir dem Zusammenbruch der Wirtschaft entkommen wollen, müssen die westlichen Länder – und die Länder Amerikas sowie die mittel- und osteuropäischen Staaten – einen intensiveren Handel gewährleisten, wofür Maßnahmen im Bereich des Handels und der Finanzen notwendig sind. Die fünf Unterzeichnerstaaten müssen in diesem Fall also die Initiative einer mutigen und langfristigen Wirtschaftspolitik ergreifen, die darüber hinaus die Chancen auf Frieden in der Welt erhöhen wird.

\*\*\*

Die Verpflichtungen, von denen hier die Rede ist, stellen ein Gesamtwerk dar. Ein Ausschussmitglied bemerkt zu Recht, dass sie mit den hoch gesteckten Zielen, die in der Präambel des Vertrags vermerkt sind, eine Einheit bilden und durch sie gerechtfertigt sind. Dennoch können diese Verpflichtungen nur dann in die Tat umgesetzt werden und ihre Umsetzung Ergebnisse zeitigen, wenn das in Artikel 7 vorgesehene beratende Gremium effizient arbeitet und die im Vertrag gegebenen Versprechen einhalten kann. Die Rolle dieses Organs ist von außerordentlicher Wichtigkeit, und seine Arbeitsweise muss ein schnelles Handeln ermöglichen. Hier liegt es an den Unterzeichnern zu zeigen, dass zwei Großmächte und drei kleinere Staaten, die bereits auf wirtschaftlicher Ebene miteinander verbunden sind, in der Lage sind, eine solide Interessengemeinschaft zu bilden. Die fünf Unterzeichnerstaaten müssen sich gegenseitig über ihre jeweilige Lage und ihre Absichten auf dem Laufenden halten. Sie müssen eine tatsächlich gemeinsame Politik betreiben, die allen zu Nutzen gereicht: Ehrliche Staatsmänner müssen versuchen, die Hoffnung von Millionen von Bürgern in die Realität umzusetzen.

Ihr Ausschuss hat sich über die Institutionen ausgetauscht, die zur Gewährleistung einer effizienten Arbeitsweise des Konsultativrates gegründet werden müssen: Dazu wird es ständiger Einrichtungen bedürfen.

\*\*\*

Im Zuge der Diskussion zu Artikel 9 wurde unterstrichen, dass der Beitritt weiterer Staaten der vorherigen einstimmigen Zustimmung der fünf Unterzeichnerstaaten bedarf und dass letztere sich einstimmig über die jeweiligen Beitrittsbedingungen einigen.

Dieser Bericht wurde mit zehn Ja-Stimmen und zwei Gegenstimmen bei einer Enthaltung angenommen.

*Der Berichterstatter,*  
A.-E. DE SCHRYVER.

*Der Präsident,*  
Fr. VAN CAUWELAERT.

(1) Ausschussmitglieder: F. Van Cauwelaert, Präsident; Beelen, Carton de Wiart, De Schryver, De Vleeschauwer, Gilson, Janssens (Arthur), Maes, Merget, Moyersoen, Vaes. — Blume-Grégoire (M<sup>me</sup>), Bohy, Buset, Fayat, Housiaux, Meysmans, Piérard, Van Eynde. — Demany, Van Hoorick. — Devèze, Rey.